Anlage 2

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster
(Beitrags- und Gebührensatzung)
vom

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. H., S. 58) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 614), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 24. Juni 2002 erlassen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster vom 24.06.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „2,09 Euro“ durch die Angabe „1,43 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ das Komma und die Worte „und mehr als 10 % der zugeführten Frischwassermenge oder mehr als 100 cbm jährlich betragen,“ gestrichen.
3. In § 5a Abs. 1 wird die Angabe „0,39 Euro“ durch die Angabe „0,28 Euro“ ersetzt.

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister